



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 28

Salzgitter, den 22. Dezember 2014

41. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
145 22. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)	196	147 31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter	199
146 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung)	197		

Amtliche Bekanntmachungen

145

22. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung - Abwasserbeseitigung) vom 06.12.1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 157), zuletzt geändert durch die 21. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 186), wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt für die

- a) zentrale Entsorgung
 - aa) beim Schmutzwasser 2,49 €/m³
 - bb) beim Niederschlagswasser 0,41 €/m²

Berechnungseinheit,

- b) dezentrale Entsorgung
 - aa) aus Hauskläranlagen 81,52 €
 - bb) aus abflusslosen Gruben 44,85 €
- je m³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers und je Entleerung und Abfuhr.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Salzgitter, den 17.12.2014

gez. Frank Klingebiel

(Siegel)

Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

146

19. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 136), zuletzt geändert durch die 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter vom 02. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 179), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2)

Die Gebühr beträgt für einen Restabfallbehälter mit einem Volumen von

20 l	1,46 EUR	(40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20 l)
40 l	2,92 EUR	
80 l	5,84 EUR	
120 l	8,76 EUR	
240 l	17,52 EUR	

pro vorgenommene Behälterleerung.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5)

Die Gebühr beträgt für einen Restabfallbehälter mit einem Volumen von

	Entsorgungsgebühr	Dienstleistungsgebühr
660 l	208,76 EUR	5,92 EUR
770 l	243,56 EUR	5,92 EUR
1.100 l	347,94 EUR	5,92 EUR

pro Monat.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6)

Die Gebühr beträgt für einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von

20 l	1,18 EUR (40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20 l)
40 l	2,36 EUR
80 l	4,72 EUR
120 l	7,08 EUR
240 l	14,16 EUR

pro vorgenommene Behälterleerung.“

d) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Betrag „1,79 EUR“ durch den Betrag „1,78 EUR“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird der Betrag „2,01 EUR“ durch den Betrag „2,10 EUR“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird der Betrag „2,20 EUR“ durch den Betrag „2,16 EUR“ ersetzt.

dd) In Nr. 4 wird der Betrag „1,47 EUR“ durch den Betrag „1,43 EUR“ ersetzt.

ee) In Nr. 5 wird der Betrag „0,32 EUR“ durch den Betrag „0,33 EUR“ ersetzt.

e) Absatz 10 wird wie folgt geändert

aa) Nr.1 wird wie folgt geändert:

aaa) Bei Buchstaben aa) wird der Betrag „5,00 EUR“ durch den Betrag „6,00 EUR“ ersetzt.

bbb) Bei Buchstaben bb) wird der Betrag „10,00 EUR“ durch den Betrag „12,00 EUR“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Bei Buchstabe a) wird der Betrag „5,00 EUR“ durch den Betrag „6,00 EUR“ ersetzt.

bbb) Bei Buchstabe b) wird der Betrag „20,00 EUR“ durch den Betrag „24,00 EUR“ ersetzt.

cc) Bei Nr. 4 wird der Betrag „5,00 EUR“ durch den Betrag „6,00 EUR“ ersetzt.

dd) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Bei Buchstabe a) wird der Betrag „5,00 EUR“ durch den Betrag „6,00 EUR“ ersetzt.

bbb) Bei Buchstabe b) wird der Betrag „20,00 EUR“ durch den Betrag „24,00 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Salzgitter, den 17.12.2014

Gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

147

31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 78), zuletzt geändert durch die 30. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter vom 28. November 2012 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 218) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§ 3 Abs. 2 Satz 1“ durch die Bezeichnung „§ 3 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 4 erhält nachstehende Fassung:

„(4) Die Gebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge jährlich
 - a) 2,66 EUR für die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Radwege) gemäß Anlage 1
 - b) 37,80 EUR für die Reinigung der in der Anlage 3 unter „Salzgitter - Lebenstedt“ aufgeführten Gehwege
 - c) 26,68 EUR für die Reinigung der in Anlage 3 unter „Salzgitter-Bad“ aufgeführten Gehwege.“
3. Die Anlage 1 zur Satzung wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Salzgitter-Bad werden folgende Straßen aufgenommen:
 - Günter-Klapproth-Weg
 - Gustav-Stolberg-Ring
 - Tibor von Szabolcs-Weg
 - b) Unter Salzgitter-Gebhardshagen werden folgende Straßen aufgenommen:
 - Astrid-Lindgren-Weg
 - Gebrüder-Grimm-Weg
 - c) Unter Salzgitter-Lebenstedt wird die Straße „Peiner Straße“ aufgenommen.
 - d) Unter Salzgitter-Lichtenberg werden folgende Straßen aufgenommen:
 - Holzwinkel
 - Unter der Burg
 - e) Unter Salzgitter-Lichtenberg wird bei der Straße „Stukenbergweg“ der Zusatz „(von Fredener Straße bis zur Wendeplatte)“ gestrichen.
 - f) Unter Salzgitter-Thiede wird die Straße „An der Tonkuhle“ aufgenommen.
 - g) Unter Salzgitter-Thiede wird bei der Straße „Schützenstraße“ folgender Zusatz angefügt:
„(zwischen Frankfurter Straße und Sammifeld)“

4. Die Anlage 2 zur Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Unter Salzgitter-Heerte wird die Straße „Am Heerter Anger“ aufgenommen.
- b) Unter Salzgitter-Reppner werden folgende Straßen aufgenommen:
 - Herzogweg
 - Löwenweg
 - Welfenhöhe
- c) Unter Salzgitter-Ringelheim wird die Straße „Hainbergblick“ aufgenommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Salzgitter, den 17.12.2014

Gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
IBAN: DE78 2505 0000 0003 8038 06

Sparkasse Goslar/Harz
IBAN: DE55 2685 0001 0070 0009 14

Postbank Hannover
IBAN: DE82 2501 0030 0006 0133 00

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik